

# **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

**für die städtische Doppelsporthalle an der Hauptschule,  
Amberger Str. 32**

Die Doppelsporthalle dient dem Sportunterricht der Grund- und Hauptschule Schnaittenbach sowie dem Turn- und Sportunterricht der Sportvereine und Sportgruppen von Schnaittenbach zum Zwecke der Gesundheitspflege und der Leibeserziehung.

Es wird erwartet, dass die Benutzer der Sporthalle mithelfen, die Halle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln und in Ordnung zu halten. Zu diesem Zweck werden die nachfolgenden Anordnungen erlassen;

Der Sportunterricht der Schule sowie besondere städtische Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Während der Schulferien wird die Sporthalle nicht belegt. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt (Bürgermeister) im Einvernehmen mit der Schulleitung.

## **§ 1**

### **Benutzung durch Turn- und Sportvereine**

1. Die Stadt regelt im Benehmen mit der Schulleitung die Belegung der Sporthalle durch Sportvereine und Sportgruppen. Mit der Benutzung der Sporthalle unterwerfen sich die Vereine und deren Mitglieder oder sonstige Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

2. Für die Nutzung der Sporthalle stellt die Stadt einen Belegungsplan auf. Sie gestattet dem Nutzer nach Maßgabe des Belegungsplanes die Nutzung.

3. Die im Belegungsplan festgesetzten Nutzungszeiten sind zwingend einzuhalten. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Änderungen der Nutzungszeiten im Belegungsplan vorzunehmen.

4. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit darf die Sporthalle nur bei ausreichendem Besuch (mindestens 6 Teilnehmer pro Übungsstunde, einschließlich Übungsleiter) genutzt werden.

5. Eingebaute und bewegliche Großgeräte können von den Vereinen benützt werden. Kleingeräte (Bälle und dergleichen) müssen vom Verein gestellt werden.

6. Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Stadt und die Schulleitung.

## **§ 2**

### **Leitung der Übungsstunden**

1. Der Nutzer hat der Stadt den jeweiligen Übungsleiter und dessen Stellvertreter zu benennen, der für die ordnungsgemäße Benutzung der Sporthalle verantwortlich ist. Der Wechsel eines Übungsleiters bzw. seines Stellvertreters ist unverzüglich schriftlich der Stadt anzuzeigen. Der Übungsleiter muss über 18 Jahre alt sein.

z. Bei jeder Übungsstunde der Sportvereine hat ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend zu sein. Ohne den Übungsleiter ist Betreten der Sporthalle nicht gestattet und es darf kein Übungsbetrieb stattfinden.

3. Die verantwortlichen Übungsleiter führen ein Hallenbuch (siehe Muster in der Anlage).

### **§ 3**

#### **Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Übungsleiters**

1. Der Übungsleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Sporthalle und Geräte schonend genutzt und pfleglich behandelt werden und nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz verbracht werden.

2. Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und deren Einrichtungen zu überzeugen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind dem Hausmeister bzw. der Aufsicht zu melden und in das Hallenbuch einzutragen.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Übungsstunde**

1. Die Sporthalle wird vom Hausmeister oder dessen Vertreter bzw. der Aufsicht 10 Minuten vor Beginn jeder Übungsstunde, jedoch nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters und mindestens 6 Übungsteilnehmer (einschließlich Übungsleiter) genutzt werden.

2. Die Übungsstunden enden um 21.30 Uhr. Nach 21.30 Uhr sind nur noch Aufräumarbeiten und Duschen erlaubt, die schnellstmöglich abzuschließen sind. Um 22.00 Uhr muss die Sporthalle verlassen sein. Der Hausmeister ist beauftragt, für pünktliche Einhaltung der Übungsstunden zu sorgen.

### **§ 5**

#### **Verpflichtung zur sorgfältigen Benutzung**

Jeder, der die Sporthalle benutzt, ist zur schonenden Benutzung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

### **§ 6**

#### **Sportkleidung**

1. Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung, keinesfalls in Straßenschuhen oder Turnschuhen betreten werden, die vorher im Freien getragen wurden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen.

2. Turnschuhe, die farbige Spuren am Boden hinterlassen, dürfen in der Halle nicht getragen werden. Die Sporthalle darf deshalb nur mit Hallenschuhen mit nicht färbender Sohle betreten werden.

## **§ 7**

### **Allgemeine Betriebsanweisungen**

1. Die Sportgeräte sind nach Gebrauch an ihrem Abstellplatz zu lagern; verstellbare Geräte sind dabei auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden.

Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und besonders kenntlich zu machen. Alle Schäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden und in das Hallenbuch einzutragen.

2. Matten müssen getragen werden (kein Schleifen über den Hallenboden!).

3. Magnesia ist in Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu unterbinden.

4. Beim Fußballspielen in der Halle sind besondere "Leichtspielbälle" zu verwenden. Bei allen Ballspielen sind Fenster, Trennvorhang und Wände zu schonen. Die bei den Spielen verwendeten Bälle sind ausschließlich für den Gebrauch in der Sporthalle bestimmt (kein Einfetten); sie dürfen nicht im Freien benutzt werden. Empfohlen werden Filzbälle. Fenster, Wände und Trennvorhang dürfen bei Ballspielen aller Art nicht als Prallwand benutzt werden.

5. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in der Sporthalle, einschließlich den Nebenräumen und auf der Zuschauertribüne sind verboten.

6. Hunde dürfen in das Hallengebäude nicht mitgenommen werden.

7. Umkleide- und Duschanlagen dürfen nach der Sportveranstaltung bzw. nach der Übungsstunde nur von solchen Personen benutzt werden, die an der Sportveranstaltung/Übungsstunde teilgenommen haben.

B. Die Notausgänge sind grundsätzlich verschlossen zu halten und dürfen nur im Notfall als Aus- und Eingänge benutzt werden.

9. Der Trennvorhang in der Sporthalle sowie die untere Hubstange dürfen auf gar keinen Fall von Hand angehoben werden. Es dürfen sich keine Personen durch den zwischen Vorhang und Hallen-Außenwand entstehenden Zwischenraum hindurchzwängen. Es dürfen keine Personen in den Vorhang hineinklettern.

## **§ 8**

### **Verpflichtung zur Ordnung und Sauberkeit**

Auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit ist besonders zu achten. Insbesondere sind Duschräume, Toiletten, Gänge usw. rein zu halten. Jede Beschmutzung der Geräte, des Fußbodens und der Wände ist zu vermeiden. An Sportveranstaltungen (Turnieren) anfallender Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu beseitigen

## **§9**

### **Haftung des Vereins und Übungsleiters**

1. für Schäden im Gebäude der Sporthalle oder an deren Einrichtungen, insbesondere an Sportgeräten haftet der Verein oder die Gruppe.
2. Werden nach Schluß einer Benutzungsstunde Schäden festgestellt, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 gemeldet und in das Hallenbuch eingetragen wurden, so ist neben dem Verein derjenige Übungsleiter für die Schäden haftbar, der die Benutzungsstunde belegte bzw. leitete.

## **§ 10**

### **Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Der zuständige Beauftragte der Stadt (Schulsachbearbeiter), der Schulleiter und der Hausmeister bzw. die Aufsicht sind berechtigt, die Benutzungsordnung zu überwachen. Den Anordnungen dieser Personen, welche sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, sind unverzüglich Folge zu leisten. Sie sind insbesondere berechtigt, Sporthallenbenutzer bei Verstößen aus der Sporthalle zu verweisen. Bei Wiederholungen kann die Stadt den Sporthallenbenutzer das Betreten der Sporthalle verbieten. Treten bei Übungsstunden eines Sportvereins bzw. einer Abteilung eines Sportvereins wiederholt schwerwiegende Verstöße auf, so kann die Stadt den Verein bzw. die Abteilung von der Benutzung der Sporthalle ausschließen.

## **§ 11**

### **Benutzung an Wochenendtagen, Entschädigung**

1. An Samstagen und Sonntagen ist eine Benutzung der Sporthalle nur für Wettkampfveranstaltungen möglich, sofern für diese hier für im Einzelfall die vorherige Genehmigung der Stadt (Bürgermeister) vorliegt und der Stadt Aufsichtspersonal (Schulhausmeister) zur Verfügung steht.
2. Außerdem hat der Benutzer eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen, die während des gesamten Spielbetriebes für Ordnung und Sauberkeit sorgt. Diese Person darf nicht unmittelbar mit der Veranstaltung zu tun haben (z.B. kein Spieler, Spielertrainer, Trainer oder Betreuer). § 10 gilt entsprechend.

3. Der Schulhausmeister bzw. die Aufsicht erhält bei Benutzung der Sporthalle an Samstagen und Sonntagen oder während der Schulferien eine Entschädigung für jede angefangene Benutzungsstunde von 3,50 €. Diese ist vom Benutzer direkt an den Hausmeister bzw. Aufsicht zu entrichten.

## **§ 12 Haftung der Stadt**

1. Der Verein stellt die Stadt Schnaittenbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sporthalle und Geräte und der Zugänge (einschließlich Streudienst im Winter) zu den Räumen stehen.

2. Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Schnaittenbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Schnaittenbach und deren Bedienstete oder Beauftragte.

3. Der Verein hat der Stadt Schnaittenbach nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

4. Dem Verein obliegt auch außerhalb der üblichen Verkehrszeiten, insbesondere vor Beginn und nach Beendigung der sportlichen Veranstaltungen, die Verkehrssicherungspflicht (z.B. Räumen und Streuen, ausreichende Beleuchtung und dergleichen). Die Stadt wird auch insofern von etwaigen Haftungsansprüchen freigestellt.

5. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Schnaittenbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

6. Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt Schnaittenbach an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

## **§ 13 Fundsachen**

Die Stadt Schnaittenbach haftet nicht für abhandengekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw.. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Schulleitung, Hausmeister und Beleger erhalten diese Benutzungsordnung.

Schnaittenbach, 01. August 1994 Stadt Schnaittenbach

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Färber'.

Färber  
1. Bürgermeister